

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung, in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Deichausschuss des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der Sitzung am 23.02.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003 beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 wird folgender Satz zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt:

„Jedes Deichausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.“

Aus den bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

§ 12 Absatz 3 wird im Anschluss um folgenden Satz ergänzt:

„Die Wahlen sind nicht öffentlich.“

§ 3

Im § 12 Absatz 5 wird der Satz „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 49 sind zu wählen“ durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 39 sind zu wählen“

§ 4

Im § 12 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5

§ 12 Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Jedes Verbandsmitglied kann Kandidaten für die Deichausschussmitglieder und die Stellvertreter vorschlagen.“

Satz 3 wird gestrichen.

§ 6

Im § 12 werden zwischen Absatz 9 und Absatz 10 die nachfolgenden Absätze 10, 11 und 12 eingefügt:

„(10) Die Deichausschussmitglieder werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) in einem Wahlgang gewählt. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.“

(11) Die Stellvertreter werden durch Einzelwahl gewählt. Nach dem Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er den Namen seines Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht kann durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden.

(12) Bei der Wahl wird jede Stimmabgabe mit dem Stimmenverhältnis nach Abs. 7 gewichtet. Eine geheime Wahl ist deshalb nicht möglich. Gewählt ist, wer danach die meisten Stimmen erhalten hat, sofern nicht durch Abstimmung über die gesamte Liste alle gewählt sind. Gibt es Stimmgleichheit in Fällen, in denen nur einer oder ein Teil der stimmgleich Gewählten eine Stelle oder Stellen besetzen können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwillen erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt oder mehrere Kandidaten pro Stellvertreterstelle genannt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wählbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Verband zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderungen nicht erfüllt.“

Aus dem bisherigen Absatz 10 wird Absatz 13.

§ 7

§ 17 Absatz 1 wird am Ende um den nachfolgend aufgeführten Satz ergänzt:
„Jedes Deichausschussmitglied kann Kandidaten für das Deichamt vorschlagen.“

§ 8

Im § 17 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 die nachfolgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Deichamtes werden getrennt für jede Abteilung durch Listenwahl gewählt. Dazu werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten verteilt. Das Deichausschussmitglied gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie es zu vergebende Plätze gibt. Auf Verlangen eines Deichausschussmitgliedes ist geheim zu wählen, wofür ununterscheidbare Stimmzettel vorzuhalten sind. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Deichausschussmitglied widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(3) Die persönlichen Stellvertreter der Deichamtsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Nach Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Deichausschussmitgliedern sichtbar angezeigt. Die Deichausschussmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie den Namen ihres Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerken. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Zuruf oder durch Zeichen abgestimmt werden.“

§ 9

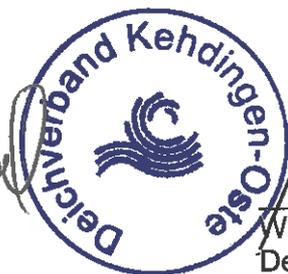
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 01.09.2016

Deichverband Kehdingen-Oste



Armonat
Oberdeichgraf



Wartner
Deichgraf

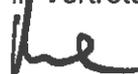
Die vorstehende

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste
in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003**

wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405)
geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl.
I S.1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 19. September 2016

Landkreis Stade
Der Landrat
In Vertretung


Bode



Hinweis:

Die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003 im Amtsblatt Nr. 15 vom 21.04.2016 ist aufgrund eines Ausfertigungsfehlers unwirksam.